
Name des Revierinhabers

Revier-Nummer

Bezeichnung des Jagdreviers

Kreis Soest
Untere Jagdbehörde
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Anzeige der Lebendfallen

Gemäß der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31.03.2010 (GV. NRW S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesjagdgesetzes vom 29.04.2015, gilt:

- § 29 Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von **Revierjägern, Jagdaufsehern** oder von **Personen** ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.
- § 30 Über das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes hin aus sind verboten:
1. Totschlagfallen,
 2. Wippbrettkastenfallen, die nicht die in § 31 Absatz 2 genannten Mindestmaße aufweisen.
- § 31 (1) Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie
1. für den Einzelfang bestimmt sind,
 2. vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen und
 3. dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.
- (2) Wippbrettkastenfallen müssen eine Mindestlänge von 80 cm, eine Mindestbreite von 10 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm (Innenmaße) aufweisen. Wippbrettkastenfallen für das Hermelin müssen mit einer Gewichtstarierung versehen sein, durch die der Fang von Mauswieseln und Mäusen verhindert wird.
- § 32 (1) Fallen für den Lebendfang müssen
- a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
 - b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und
 - c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).
- (2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
1. Anzahl und Art der Fallen
 2. Kennzeichen der Fallen
 3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.
- Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Satz 1: Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.
- (4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

Hiermit zeige ich die Verwendung folgender **Lebendfallen** an:

1.

Art der Falle: z.B. Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle, Drahtkastenfalle

Kennzeichen der Falle (Reviernummer / lfd. Nr.)

Verwendungszeitraum: vom _____ bis _____

Einsatzort (Jagdrevier): _____
Bezeichnung des Reviers

2.

Art der Falle: z.B. Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle, Drahtkastenfalle

Kennzeichen der Falle (Reviernummer / lfd. Nr.)

Verwendungszeitraum: vom _____ bis _____

Einsatzort (Jagdrevier): _____
Bezeichnung des Reviers

3.

Art der Falle: z.B. Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle, Drahtkastenfalle

Kennzeichen der Falle (Reviernummer / lfd. Nr.)

Verwendungszeitraum: vom _____ bis _____

Einsatzort (Jagdrevier): _____
Bezeichnung des Reviers

Erklärung:

Die umseitigen Regelungen zur Verwendung von Lebendfallen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich habe ferner Kenntnis davon, dass Verstöße gegen diese Regelungen gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 - 8 der v.g. Bestimmung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

_____, den _____, den _____
Ort Datum